

# **Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 07. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Heeseberg – nachfolgend Samtgemeinde genannt – betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 07. Juni 2016.
- a) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Beierstedt, in der Gemeinde Gevensleben mit den Ortsteilen Gevensleben und Watenstedt, in dem Ortsteil Jerxheim-Bahnhof der Gemeinde Jerxheim und in der Gemeinde Söllingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil Söllingen),
  - b) eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Ingeleben (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil Ingeleben), in dem Ortsteil Jerxheim-Ort der Gemeinde Jerxheim und in der Gemeinde Twieflingen mit den Ortsteilen Dobbeln, Twieflingen und Wobeck (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteile Dobbeln, Twieflingen und Wobeck),
  - c) eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Grundstücksentwässerung) in den Gemeinden Beierstedt, Gevensleben, Ingeleben (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil Ingeleben), Jerxheim (einschließlich Siedlung am Heeseberg), Söllingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteil Söllingen) und Twieflingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen, Ortsteile Dobbeln, Twieflingen und Wobeck),

d) eine dezentrale öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen,

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen).

(2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung,
- b) Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Schlamms aus Grundstückskläranlagen und
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

## **Abschnitt II Abwassergebühren**

### **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren) zu Lasten der Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Ebenso werden für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen Gebühren erhoben.

### **§ 3 Schmutzwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühren werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die jeweilige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

- (2) Als in eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) und 2 c) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15.02. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein fachkundiges Installateur-unternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einbauen und verplomben lassen muss. Der fachgerechte Einbau ist der Samtgemeinde nachzuweisen. Der Einleitzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist alle sechs Jahre neu zu eichen. Der Einleitzähler ist bei der Samtgemeinde zu beantragen und wird jährlich kontrolliert und abgelesen. Für die Genehmigung des Einleitzählers werden nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Verwaltungsgebühren in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Erhebungszeitraumes bis zum 15.02. des Folgejahres bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installateur-unternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Samtgemeinde nachzuweisen.



Der Absetzzähler ist alle sechs Jahre neu zu eichen. Abs. 4 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

#### § 4

#### Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der überbauten und befestigten/versiegelten Grundstücksfläche bemessen. Je angefangene 50,00 m<sup>2</sup> sind eine Verrechnungseinheit.
- (3) Die Zusatzgebühr wird für jeden Quadratmeter der überbauten und befestigten/versiegelten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter mathematisch auf- bzw. abgerundet.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Samtgemeinde auf deren Aufforderung innerhalb eines Monats den Umfang der bebauten und befestigten/versiegelten Fläche im Sinne von Abs. 1 schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und befestigten/versiegelten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auch ohne Aufforderung schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Änderungen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung vorhandenen Monats wirksam. Maßgeblich sind die am 01.12. des Erhebungszeitraumes vorangegangenen Jahres bestehenden Verhältnisse. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, sind für den ersten Erhebungszeitraum davon abweichend die Verhältnisse maßgebend, die zu diesem Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht bestehen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, kann die Samtgemeinde den Umfang der bebauten und befestigten/versiegelten Fläche im Sinne von Abs. 1 schätzen.



## § 5 Dezentrale Gebühren

Die Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen angefallenen Schlammes wird nach der Menge des eingesammelten Schlammes bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schlamm.

## § 6 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a beträgt 4,60 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. b beträgt 2,90 €/m<sup>3</sup>.
- (3) a) Die Niederschlagswassergrundgebühr beträgt 2,46 €/Verrechnungseinheit.  
b) Die Zusatzgebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter 0,39 €.
- (4) Die Gebühr für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen angefallenen Schlammes beträgt 24,37 €/m<sup>3</sup>.

## § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechseln des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die

Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 8

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühren entsteht, sobald das Grundstück an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder ihr von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr entsteht, wenn eine Grundstücksfläche bebaut oder in anderer Art und Weise befestigt/versiegelt ist und/oder Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Sie erlischt, wenn diese Merkmale nicht mehr zutreffen. Die alleinige Grundgebührenpflicht bei der Niederschlagswassergebühr beginnt auch dann, wenn nur die Vorhalteleistung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage mit Vorhaltung eines funktionsfähigen Grundstücksanschlusses in Anspruch genommen wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung der in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms entsteht mit der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde mitgeteilt wird.

## § 9

### **Erhebungszeitraum/Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden, gilt, sofern die Ableseperiode vom Kalenderjahr abweicht, die Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Abs. 1 2. Hbs. gilt entsprechend.

- (3) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühren entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (5) Die Gebührenschuld für die Gebühr zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes entsteht nach der Entleerung.

## **§ 10**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird den Abschlagszahlungen diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde die Schmutzwassermenge schätzen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des Folgejahres fällig. Erstattungsbeträge werden verrechnet bzw. erstattet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.



- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid fest gesetzt und zu  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat mit  $\frac{1}{12}$  berechnet.
- (5) Die Gebühr für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (7) Die Purena GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Samtgemeindegebiet – mit Ausnahme des Ortsteils Twieflingen der Gemeinde Twieflingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen Ortsteil Twieflingen) – die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen bei den Gebührenpflichtigen durchzuführen und der Samtgemeinde mitzuteilen. Für den Ortsteil Twieflingen der Gemeinde Twieflingen (ab 01.11.2016 Gemeinde Söllingen Ortsteil Twieflingen) ist die Twieflinger Trinkwassergenossenschaft (TTG) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen beauftragt.

### **Abschnitt III**

#### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 11**

#### **Erstattungsanspruch**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dabei gilt bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen der jeweilige Hauptkanal als in der Straßenmitte verlaufend. Straßenmitte ist die Mittelachse der Straße vom jeweiligen Anschlusspunkt aus gesehen.
- (2) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Meh-

rere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig.

- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesen und im Falle von Abs. 2 S. 3 2. Hbs. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Auf die künftigen Erstattungskosten können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.
- (5) In den Fällen, in denen ein Erstattungsanspruch noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages bestimmt sich nach den voraussichtlichen tatsächlich entstehenden Kosten. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erstattungspflicht endgültig abgegolten.
- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Abschnitt IV** **Schlussbestimmungen**

##### **§ 12** **Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 13 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
  2. § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
  3. § 14 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt, und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.



**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 01.10.1991 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Jerxheim, den 07. Juni 2016

Der Samtgemeindebürgermeister